



Baukontrolle

Gemäss Art. 47 des Baubewilligungsdekretes vom 22.03.1994 ist die Gemeinde verpflichtet darüber zu wachen, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Baubewilligung eingehalten werden. Gemäss gemeindeinterner Kompetenzausscheidung fällt diese Aufgabe in Bärswil der Baukommission zu.

Sie werden verpflichtet, sich für die Abnahmen und Kontrollen an folgende Adressen zu wenden:

A: SB1 Selbstdeklaration Baukontrolle 1

Das beiliegende Formular SB1 ist **vor Baubeginn** der Gemeinde einzureichen.

Die Baupolizeibehörde beauftragt den Geometer mit der Abnahme des Schnurgerüsts und der bewilligten Höhe.

Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (Art. 1a Abs. 3 BauG). Die Baupolizeibehörde behält sich vor, bei Baubeginn ohne vorgängiges Einreichen, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen (Art. 46 Abs. 1 BauG).

B: Rohbauabnahme (bei Rohbauaufrichtung inkl. Dachstuhl) Gemeindeverwaltung Bärswil

Tel: 031 850 33 53
k.jaeggi@baeriswil.ch

C: Kanalisations- und Wasseranschluss (bei offenem Graben)

Anmeldung mind. 24 Stunden vor Schliessung des Grabens
Ausführung durch OSTAG Ingenieure AG, Bernstrasse 21, 3400 Burgdorf

Tel: 031 853 33 53
k.jaeggi@baeriswil.ch

D: Wasseranschluss, Kontrolle Druckprobe und Zählereinbau gemäss Wasserversorgungsreglement vom 1.12.2003 Art. 36 ist für das Erstellen der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen eine Bewilligung der Wasserversorgung erforderlich.

Tel: 031 850 33 53
k.jaeggi@baeriswil.ch

E: Bezugskontrolle (inkl. Schutzraum) vor Bezug Gemeindeverwaltung Bärswil

Tel: 031 850 33 53
k.jaeggi@baeriswil.ch

SB2 Selbstdeklaration Baukontrolle 2

Das Formular SB2 ist spätestens 10 Tage nach Fertigstellung oder vor Bezug von Wohnbauten der Gemeinde einzureichen bzw. anlässlich der Bezugskontrolle abzugeben.

Alle Funktionäre sind **frühzeitig** vor dem gewünschten Abnahmetermin zu avisieren. Der verantwortliche Bauleiter oder die Bauherrschaft muss bei der Abnahme anwesend sein. Die Anordnung einer Nachkontrolle liegt im Ermessen des Kontrolleurs. Die Baukommission behält sich vor nach Ermessen weitere Kontrollen anzuordnen.

BAUKOMMISSION BÄRISWIL

Eröffnung an:

- Bauherrschaft